



Die STADT ARNSBERG informiert

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Neufassung der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Arnsberg vom 21.02.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den 05.04.2019

gez.

Ralf Paul Bittner

Bürgermeister

Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Arnsberg vom 21.02.2019

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NW S. 313) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (GV NW S. 405), § 7 der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg am 03.04.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührentarif

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer

- a) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte erwirbt,
- b) eine Bestattung in einer Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte in Auftrag gibt,
- c) Einrichtungen der städtischen Friedhöfe benutzt,
- d) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Arnsberg vom 01.12.2016 außer Kraft.

Tarif zur Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Arnsberg

	Gebühr €
I. Bestattungsgebühren	
1. Erdbestattung in einer Wahlgrabstätte (Abräumen der aufstehenden Pflanzen, Ausheben und Zufüllen des Grabes, Transport und Abräumen der Kränze sowie erstes Herrichten des Grabes)	781,00
1a. - bei einem Sterbealter unter 5 Jahren	398,00
2. Erdbestattung in einer Reihengrabstätte (Ausheben und Zufüllen des Grabes, Transport und Abräumen der Kränze sowie erstes Herrichten des Grabes)	702,00
2a. - bei einem Sterbealter unter 5 Jahren	398,00
3. Beisetzung einer standesamtlich meldepflichtigen Totgeburt/ einer Fehlgeburt/ einer Leibesfrucht aus Schwangerschaftsabbruch	93,00
4. Erdbestattung in einer Wahlgrabstätte im Grabkammersystem	279,00
5. Zweitbelegung in einer Wahlgrabstätte im Grabkammersystem	515,00
6. Erdbestattung in einer Rasengrabstätte	702,00
7. Erdbestattung in einer Reihengrabstätte im Grabkammersystem	265,00
8. Urnenbeisetzung in einer Wahlgrabstätte (einschließlich Abräumen der aufstehenden Pflanzen, Ausheben und Zufüllen des Grabes, Transport und Abräumen der Kränze sowie erstes Herrichten des Grabes)	177,00
9. Urnenbeisetzung in einer Urnenreihengrabstätte (Ausheben und Zufüllen des Grabes, Transport und Abräumen der Kränze sowie erstes Herrichten des Grabes)	140,00
10. Urnenbeisetzung in einer Wahlgrabstätte im Grabkammersystem	194,00
11. Verstreuen einer Asche auf Aschenstreufeld	91,00
12. Urnenbeisetzung in einer Baumgrabstätte	140,00
13. Urnenbeisetzung anonym	176,00

Gebühr €

II. Nutzungsrechtsgebühren für Wahlgrabstätten und Zuweisungsgebühren für Reihengrabstätten

a) Wahlgrabstätten

1. Grabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle	2.048,00
2. Grabstätte im Grabkammersystem (2 Stellen)	4.010,00
3. Rasengrabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle	2.748,00
4. Grabstätte für Urnenbeisetzungen (für bis zu vier Urnenbeisetzungen, in Ausnahmefällen auch mehr Urnen)	2.048,00
5. Grabstätte für Urnenbeisetzungen im Baumgrab je Grabstelle	992,00
6. Grabstätte für Urnenbeisetzungen im Baumgrab (Familienbaum mit vier Grabstellen)	3.968,00

Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Erlangung der Ruhefrist je Verlängerungsjahr

1. Erdwahlgrabstätte, für jede Grabstelle	82,00
2. Grabstätte im Grabkammersystem	163,00
3. Rasengrabstätte, für jede Grabstelle	82,00
4. Urnenwahlgrabstätte (4 Stellen)	58,00
5. Baumgrabstätte, für jede Grabstelle	44,00
6. Baumgrabstätte „Familienbaum“ (4 Stellen)	176,00

b) Reihengrabstätten

1. Grabstätte für eine Erdbestattung	1.800,00
1a. bei einem Sterbealter unter 5 Jahren	872,00
2. Grabstätte im Grabkammersystem	1.800,00
3. Grabstätte für Urnenbeisetzung	1.269,00
4. Aschenstreufeld	277,00
5. anonymes Urnengrab	614,00

III. Gebühren für die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen

1. Benutzen der Friedhofskapelle	
Friedhof Rumbecker Holz	194,00
Friedhof Voßwinkel	194,00
Friedhof Sunderner Straße	194,00
Friedhof Bruchhausen	147,00
Friedhof Möhnestraße	147,00
2. Benutzen der Leichenhalle	
Friedhof Rumbecker Holz je Tag	57,00
Friedhof Voßwinkel je Tag	57,00
Friedhof Sunderner Straße je Tag	57,00
3. Benutzen Aufbahrungsraum Müschede	147,00

IV. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

1. Ausgraben und Wiederbeisetzen eines Erdbestatteten innerhalb desselben oder eines anderen städtischen Friedhofes	1.598,00
1a. bei einem Sterbealter unter 5 Jahren	1.342,00
2. Ausgraben eines Erdbestatteten zum Zweck der Beisetzung auf einem nichtstädtischen Friedhof	1.397,00
2a. bei einem Sterbealter unter 5 Jahren	1.205,00
3. Ausgraben und Wiederbeisetzen einer Urne innerhalb desselben oder eines anderen städt. Friedhofes	509,00
4. Ausgraben einer Urne zum Zweck der Beisetzung auf einem nichtstädtischen Friedhof	484,00

In den Gebühren zu den Punkten 1-4 sind alle entstehenden Kosten für Ersatzsärge, Versetzung von Denkmälern, Beseitigung von Beschädigungen und dergl. nicht enthalten. Diese Kosten sind vom Veranlasser zu tragen.

	Gebühr €
V. Sonstige Gebühren	
1. Aufbewahren einer Urne je Monat	41,00
2. Zweitausfertigung einer Erwerbsurkunde	54,00
3. Umschreibung von Nutzungsrechten	130,00
4. Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	109,00
5. Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhefrist und Einebnung der Grabstätte	109,00
zuzüglich je m ² Grabfläche/Jahr	7,58
zuzüglich Entfernung stehendes Grabmal	167,00
zuzüglich Entfernung liegendes Grabmal	111,00
6. Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand berechnet	